

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Diplomstudiengang Physik immatrikuliert sind. Für Studierende, die ab WS 2007/08 das Studium Physik aufnehmen, gelten die Prüfungen nach der – BMPO/Physik (<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT1/PO-Bachelor-MA-Physik.pdf>) ab.

- DPO -

**Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 22. Oktober 1981 (KMBI II 1982 S. 157)

geändert durch Satzungen vom
29. August 1983 (KMBI II S. 990)
23. Juli 1987 (KWMBI II S. 226)
10. Oktober 1989 (KWMBI II S. 408)
28. Juli 1993 (KWMBI II S. 818)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
22. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 39)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
12. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1671)
20. August 2004

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Diplomprüfungen im Diplom-Studiengang Physik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Zweck der Prüfung

¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Physik. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden auf dem Gebiet der Physik selbständig zu arbeiten.

§ 3

Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Physiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Physikerin Univ." (jeweils abgekürzt: "Dipl.-Phys. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 4

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomhauptprüfung abschließt.

(3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomhauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(4) Die Prüfungen können vor den Regelterminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

§ 4a

Beschleunigtes Studium im Elitenetzwerk Bayern

(1) ¹Daneben bietet die Universität Erlangen-Nürnberg gemeinsam mit der Universität Regensburg im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern ein beschleunigtes Studium des Diplomstudiengangs Physik an. ²Das Studium setzt in der Regel nach dem Bestehen der Diplomvorprüfung des Faches Physik durch das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (vgl. Buchst. D der **Anlage**) ein.

(2) Zum beschleunigten Studium wird zugelassen wer

1. überdurchschnittliche Leistungen aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Physik an der Universität Erlangen-Nürnberg oder an einer anderen Universität in der Regel durch ein Vordiplomzeugnis nachweist; überdurchschnittliche Leistungen sind gegeben, wenn die Noten nicht schlechter als sehr gut (1,50) sind;

2. durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Buchst. D der **Anlage** ausgewählt ist.

§ 5

Gliederung der Prüfung und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung.

(2) Die Diplomvorprüfung wird nach dem Grundstudium abgelegt.

(3) ¹Die Diplomhauptprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit. ²Die Prüfungsleistungen werden in dieser Reihenfolge erbracht.

(4) ¹Der Student soll sich so rechtzeitig melden, dass die Diplomvorprüfung vor dem Beginn der Lehrveranstaltung des fünften Semesters, die Diplomhauptprüfung bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt werden kann. ²Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen fachlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Prüfungen auch vor diesen Terminen ablegen.

(5) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(6) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Diplomhauptprüfung, dass er diese bis zum Ende des 11. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 11. Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Fachprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(7) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 5 und 6 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Frist verlängert sich um

1. für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
2. die Inanspruchnahme der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Mitglieder an; die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die zwei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) aus dem Kreise der Hochschullehrer der Physik bestellt.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit

der Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.*) ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor ablehnenden Bescheiden ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Als Sachverständige ohne Stimmrecht können auch Nichtmitglieder des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

*) Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 6a

Gemeinsame Auswahlkommission

¹Der gemeinsamen Auswahlkommission für das beschleunigte Studium gemäß § 4 a gehören an:

je drei Professoren der Physik aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät I sowie aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Universität Regensburg.

²Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweils zuständigen Fakultäten auf drei Jahre bestellt. ³Die Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Für die Bestellung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung besteht nicht.

(2) ¹Zu Prüfern können hauptberuflich an der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Hochschullehrer, im beschleunigten Studium gemäß § 4 a auch an der Universität Regensburg tätige Hochschullehrer, bestellt werden. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung* zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte zu Prüfern bestellen.

(3) Ein Prüfer kann jeweils nur die mündliche Prüfung in einem Fach bei einem Kandidaten durchführen.

(4) ¹Der Prüfer bestellt einen Beisitzer, der die Prüfung protokolliert. ²Der Beisitzer muss ein abgeschlossenes Universitätsstudium im Prüfungsfach besitzen.

(5) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

* neue Fassung der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67)

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen werden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit abgehalten.

(2) Die Prüfungstermine und die Meldefristen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume schriftlich zu laden.

§ 10

Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen

(1) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht.

(2) ¹Studiensemester an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der *Westdeutschen Rektorenkonferenz**) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet; *Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG* ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der *Westdeutschen Rektorenkonferenz**) zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums *unter Berücksichtigung der vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 84 Abs. 4 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung* entsprechen.

*) jetzt Hochschulrektorenkonferenz

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung bis zum 21. Tag vor dem Beginn der Prüfungen ohne Angabe von Gründen schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt widerrufen; § 5 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit die neuen Prüfungstermine so ansetzen, dass die versäumten Prüfungsleistungen im unmittelbaren Anschluss nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Art der Prüfung

(1) Die Prüfungen werden mündlich und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Form einer Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen (vgl. § 7 Abs. 4).

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist:

Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand, Ergebnis und Bewertung der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten im Einzelnen ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird gemäß § 14 festgesetzt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Prüfung beizuwohnen.

(6) ¹Bei den mündlichen Prüfungen werden Studenten der Physik im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen zulassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise um 0,3 erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet:

Bei den Noten 1,0 und 1,3 = sehr gut
bei den Noten 1,7 bis 2,3 = gut
bei den Noten 2,7 bis 3,3 = befriedigend
bei den Noten 3,7 bis 4,0 = ausreichend
bei den Noten über 4,0 = nicht ausreichend

(3) ¹Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.

(4) Die Prüfungsgesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 "sehr gut"
Bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut"
Bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend"
Bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 "ausreichend".

(5) Wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen ohne Wiederholungsprüfungen mit 1,0 bestanden wurden, wird in der Gesamtnote das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

§ 15

Bescheinigungen über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und auf Nachweis der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 541) gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Prüfungszeit zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

I. Diplomvorprüfung

§ 19

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Nebenfach

²Nebenfach ist Chemie. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere, in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik stehenden Nebenfächer zulassen. ⁴Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des vorausgehenden Studienabschnittes auf.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung wird nur mündlich durchgeführt. ²Die Prüfungszeit beträgt in jedem Prüfungsfach ca. 30 Minuten.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(4) Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach können vorgezogen werden, wenn die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 21

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Die Meldetermine für die Antragstellung und die Prüfungstermine, die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses amtlich bekannt gemacht werden, sind zu beachten.

(2) ¹Als Zulassungsvoraussetzungen sind dem Antrag beizufügen:

1. Lebenslauf in deutscher Sprache
2. Der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der *Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712)** in der jeweils gültigen Fassung
3. Das Studienbuch als Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium
4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika:
 - a) Ein Übungsschein in Experimentalphysik (erworben in den Übungen zu den Vorlesungen Experimentalphysik I und II),
 - b) Zwei Übungsscheine in Theoretischer Physik (erworben in den Übungen zu den Kursvorlesungen zur Theoretischen Physik),
 - c) Ein Praktikumschein in Physik (erworben im Physikalischen Praktikum für Anfänger),
 - d) Drei Übungsscheine in Mathematik (erworben in den Übungen zu den Kursvorlesungen zur Mathematik) und
 - e) Ein Übungs- oder Praktikumschein im Nebenfach (erworben in einem Praktikum oder einer Übung zum Nebenfach);
5. Erklärungen darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Praktika wird durch Protokolle über erfolgreich durchgeführte Versuche, an Übungen durch Lösung von Übungsaufgaben und/oder Klausuren und am Seminar durch einen erfolgreich abgehaltenen Seminarvortrag nachgewiesen; das Nähere regelt nach Maßgabe der Studienordnung der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Dozent. ³Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomvorprüfung wiederholt werden.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg eingeschrieben gewesen sein.

*) Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK)

§ 22

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb

des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) ¹Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat bestanden hat, wird entsprechend angerechnet. ²Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden musste.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach dem selben Notensystem wie in dieser Prüfungsordnung gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.

(5) Stimmt das Notensystem der angerechneten Noten mit dem dieser Prüfungsordnung nicht überein, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

(6) ¹Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 5 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde im selben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung zu stellen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Zur Ergänzung fehlender Belege, die binnen kurzer Zeit beigebracht werden können, kann dem Kandidaten eine entsprechende Frist gesetzt werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Bewerber mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 24

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.
- (2) Die Bestimmungen in §§ 11 und 5 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 5 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Fächer der Diplomvorprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. ²Abweichend von Absatz 1 sind alle Fachprüfungen mit Ausnahme einer erfolgreich abgelegten Fachprüfung im Nebenfach zu wiederholen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 26

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

II. Diplomhauptprüfung

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Die Meldetermine für die Antragstellung und die Prüfungstermine, die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses amtlich bekannt gemacht werden, sind zu beachten.

(2) ¹Als Zulassungsvoraussetzungen sind dem Antrag beizufügen:

1. Lebenslauf in deutscher Sprache
2. Nachweis der Hochschulreife entsprechend § 21 Abs. 2 Nr. 2
3. Das Studienbuch als Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium
4. Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung
5. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika:
 - a) Ein Schein zum physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene,
 - b) Ein Übungsschein im Physikalischen Wahlpflichtfach,
 - c) Ein Seminarschein,
 - d) Mindestens vier Übungsscheine in Theoretischer Physik einschließlich der beiden Scheine für das Vordiplom; d.h. zwei Scheine müssen in den Veranstaltungen des Hauptstudiums, ein Übungsschein in den Übungen zu den Kursvorlesungen Quantenmechanik I oder II erworben sein;
 - e) Ein Praktikums-, Übungs- oder Seminarschein im Nicht-Physikalischen Wahlpflichtfach.

²§ 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomhauptprüfung wiederholt werden.

⁴Wer den Studienschwerpunkt Physik in der Medizin wählt, muss den Schein nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. e) im Bereich der Medizin durch erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen Grundlagen der Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner I und II nachweisen. ⁵Beim beschleunigten Studium sind statt der Bescheinigungen aus Satz 1 Nr. 5 folgende benotete Nachweise beizufügen:

- a) Ein Schein zum 1. Teil des physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene und über ein experimentelles Projekt,
- b) Ein Schein über ein experimentelles und ein theoretisches Projekt im Physikalischen Wahlpflichtfach,
- c) Ein Schein über einen Seminarvortrag zu einem Projekt,
- d) Für jedes Semester ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des beschleunigten Studiums im jeweiligen Semester als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Prüfungen,
- e) Ein Praktikums-, Übungs- oder Seminarschein im Nicht-Physikalischen Wahlpflichtfach.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Diplomhauptprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg eingeschrieben gewesen sein.

(5) ¹Wer zum beschleunigten Studium zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Teilprüfungen in dem jeweiligen Semester als gemeldet. ²Nimmt der Student nicht an den studienbegleitenden Teilprüfungen der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters teil, so gilt die jeweilige Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Im Übrigen gilt § 5 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 28

Zulassungsverfahren

¹Über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 29

Umfang und Art der Diplomhauptprüfung

(1) ¹Die Diplomhauptprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Anfertigung der Diplomarbeit. ²Die mündliche Diplomhauptprüfung wird vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt.

(2) ¹Die mündliche Diplomhauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Physikalisches Wahlpflichtfach und
4. Nicht-Physikalisches Wahlpflichtfach.

²Die Prüfung baut auf den Studieninhalten der vorausgehenden Studienabschnitte auf. ³Mit der Bestellung der Prüfer in den Fächern nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 muss gewährleistet sein, dass in der Prüfung ein breites Themenspektrum abgedeckt wird; die Prüfer sollen verschiedenen Lehrstühlen angehören. ⁴Die zugelassenen Wahlpflichtfächer nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ergeben sich aus der **Anlage**; bei Wahl des Studienschwerpunkts Physik in der Medizin sind die Kombinationsgebote der **Anlage** zu beachten.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern werden als Einzelprüfungen von jeweils etwa 45 Minuten Dauer abgenommen. ²Zur Prüfung des Physikalischen Wahlpflichtfaches kann der Prüfungsausschuss zwei Prüfer bestellen, die gemeinsam prüfen.

(4) Die Fachprüfungen sollen in der Regel vor dem Ende des achten Fachsemesters und innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden.

(5) Die Prüfungen im Physikalischen und Nicht-Physikalischen Wahlpflichtfach können vorgezogen werden, wenn die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) ¹Beim beschleunigten Studium erfolgen die Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 studienbegleitend in drei Teilprüfungen von jeweils etwa 45 Minuten Dauer, die von je einem Prüfer der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik gemeinsam abgenommen, jedoch getrennt bewertet werden. ²Die Gesamtnote in Experimentalphysik beziehungsweise Theoretischer Physik ergibt sich als Mittelwert der Noten in den beiden Fächern aus den drei Teilprüfungen.

(7) ¹Ist der Mittelwert der Prüfungsleistungen und der Leistungsnachweise eines Semesters im beschleunigten Studiengang nicht besser als gut (1,50), so ist das Prüfungsverfahren nach den Regelungen für Studenten fortzusetzen, die nicht das beschleunigte Studium durchführen. ²Im beschleunigten Studium erbrachte Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden angerechnet.

§ 30 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit wird nach Bestehen der mündlichen Fachprüfungen erstellt. ²In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet der Physik nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten. ³Bei Wahl des Studienschwerpunkts Physik in der Medizin muss die Diplomarbeit aus dem Bereich des Physikalischen Wahlpflichtfaches Physik in der Medizin gewählt werden.

(2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem in Physik prüfungsberechtigten Hochschullehrer an der Universität Erlangen-Nürnberg ausgegeben und betreut werden. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Ausgabe des vorläufigen Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Anmeldung zur Diplomarbeit muss spätestens drei Monate nach dem Ende der mündlichen Diplomhauptprüfung erfolgen. ²Ist dann innerhalb eines Monats nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Anmeldung noch nicht erfolgt, wird dem Studenten durch diesen eine Diplomarbeit zugeteilt.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitung und Einarbeitung von drei Monaten voraus. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴In besonderen Ausnahmefällen, die nicht vom Kandidaten zu vertreten sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag unter Anlegung eines strengen Maßstabs die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er infolge einer Erkrankung an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

§ 31 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) ¹Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe beurteilt werden. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine No-

te einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 32

Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung gilt § 14 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

§ 33

Nichtbestehen

(1) § 24 gilt entsprechend.

(2) Die Diplomhauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet ist.

§ 34

Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) § 25 gilt entsprechend.

(2) ¹Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. ²Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 35

Zeugnis und Diplom

(1) ¹Hat der Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis und ein Diplom sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Studienschwerpunkt mit einer Aufstellung über die erfolgreich absolvierten Veranstaltungen aus diesem Bereich. ²§ 26 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. ²In dem Diplom wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Physikerin Univ." beurkundet. ³Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁴Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

gegenstandslos

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft *); gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Januar 1972 (KMBI S. 994) unbeschadet der Regelung in § 36 außer Kraft.

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 22. Oktober 1981

Anlage

A Physikalisches Wahlpflichtfach

¹Der Student wählt sich Vorlesungen plus Übungen im Gesamtvolumen von 10 SWS und definiert sich damit ein Prüfungsgebiet des Physikalischen Wahlpflichtfaches.

²Mindestens eine dieser Vorlesungen soll aus dem Gebiet der Theoretischen, beziehungsweise Experimentellen Physik stammen. ³Mögliche Themenkreise sind:

- Atom-, Molekül- und Plasmaphysik, Optik, Quantenoptik
- Astro-, Kern- und Teilchenphysik
- Physik der Kondensierten Materie (insbesondere Halbleiterphysik, Oberflächenphysik, Strukturphysik, Supraleitung)
- Physik in der Medizin.

⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Themenkreise zulassen.

B Nicht-Physikalisches Wahlpflichtfach

¹Im Hauptstudium wird für das Nicht-Physikalische Wahlpflichtfach die aktive Teilnahme an einer Übung, einem Praktikum oder Seminar zur Vertiefung des bereits erlernten Grundstoffes gefordert. ²Die Möglichkeiten sind für die gewählten Fächer sehr verschieden. ³Insgesamt wird ein Mindeststoffumfang von mindestens 8, in der Regel höchstens 12 Semesterwochenstunden Vorlesung und Übung erwartet.

⁴Mögliche Fächer sind:

- Astronomie
- Biologie
- Biomedizinische Technik
- Chemie
- Chemie-Ingenieurwesen
- Elektrotechnik
- Geophysik
- Informatik
- Informatik in der Medizin
- Kristallographie
- Maschinenbau
- Mathematik
- Grundlagen der Medizin
- Medizinische Physik
- Mineralogie
- Physikalische Chemie
- Werkstoffwissenschaften
- Werkstoffe in der Medizin.

⁵Wird das Fach Astronomie als Nicht-Physikalisches Wahlpflichtfach gewählt, so kann Astrophysik nicht gleichzeitig als Physikalisches Wahlpflichtfach gewählt wer-

den. ⁶Entsprechendes gilt für die Kombination Kristallographie und Strukturphysik im Themenkreis Physik der Kondensierten Materie. ⁷Der Prüfungsausschuss kann weitere, in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Physik stehende Nicht-Physikalische Wahlpflichtfächer zulassen.

C Studienschwerpunkt Physik in der Medizin

¹Bei Wahl des Studienschwerpunkts Physik in der Medizin sind zu kombinieren als Physikalisches Wahlpflichtfach der Themenbereich Physik in der Medizin und Medizinische Physik mit einem der folgenden Nicht-Physikalischen Wahlpflichtfächer:

- Informatik in der Medizin
- Grundlagen der Medizin oder
- Werkstoffe in der Medizin.

²Außerhalb des Studienschwerpunkts Physik in der Medizin ist eine Fächerkombination nach Satz 1 nicht zulässig.

D Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Eignung eines Bewerbers für das beschleunigte Studium gemäß § 4 a wird von der gemeinsamen Auswahlkommission (§ 6a) festgestellt.

(2) ¹Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils kommende Sommersemester sind jeweils bis zum 1. März eines Jahres an den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu stellen (Ausschlussfrist). ²Bewerbungen von außerhalb der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Regensburg sind möglich und erwünscht.

(3) ¹Dem Antrag ist beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
2. Ein Lebenslauf und eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs des Bewerbers mit Hervorhebung von besonderen fachlichen Leistungen und Interessen.

²Diese Darstellung soll durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse, benotete Scheine, Empfehlungsschreiben etc.) unterlegt werden.

(4) ¹Soweit möglich, muss bis zum Beginn des Sommersemesters des betreffenden Jahres das Vordiplomzeugnis nachgereicht werden. ²Ist dies nicht möglich (insbesondere für auswärtige Bewerber), so ist eine Ende März angesetzte Klausur mit überdurchschnittlichem Erfolg zu bestehen.

(5) Jeder Bewerber muss an zwei Bewerbungsgesprächen mit Mitgliedern der Auswahlkommission teilnehmen.

(6) ¹Die Auswahlkommission beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und erbrachten Leistungen sowie die Erkenntnisse aus den Bewerbungsgesprächen und gründet hierauf ihre Entscheidung. ²Sie lautet "bestanden" oder "nicht bestanden" und wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Die Eignung ist festgestellt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission und alle Mitglieder, die an einem Bewerbungsgespräch mit dem Bewerber teilgenommen haben, mit "bestanden" stimmen.

(7) ¹Über die Entscheidung der Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers, Namen der anwesenden Kommissi-

onsmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter der Auswahlkommission unterschrieben.

(8) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den beschleunigten Studiengang nicht erbracht haben, können sich nicht noch einmal bewerben.

Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 12. November 2002:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft).*

(2) Wer sich bereits im Hauptstudium jenseits des 11. Semesters befindet, ist von der Wahl des Studienschwerpunkts Physik in der Medizin ausgeschlossen.

**) Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 2002.*